

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Einsatz Personal der kritischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung bei Personalmangel

Die Stadt Fürth erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Im Falle eines nach wissenschaftlichen Kriterien der WHO milden Verlaufs kann für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth stehen, die Isolationdauer im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.08.2021 Az.: G5ASz-G8000-2020/122-925, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2022 Az.: G51s-G8000-2022/44-110 (AV Isolation) abgekürzt werden. Voraussetzung hierfür jedoch sind 48 Stunden Symptomfreiheit und das Vorliegen eines negativen Testnachweises eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik. Die nachfolgenden Nr. 3 und 5 bis 8 sind zu beachten.
2. Abweichend von den Regelungen der AV Isolation gilt für medizinisches und pflegerisches Personal, das in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth steht, dass die Quarantäne als enge Kontaktpersonen bei Symptomfreiheit auf fünf Tage unter den folgenden Voraussetzungen verkürzt wird. Hierfür muss frühestens an Tag fünf ein durchgeführter zertifizierter Antigen- oder Test im Sinne der Nr. 4 ein negatives Ergebnis aufweisen. Bis einschließlich Tag sieben nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. Zur Abnahme dessen dürfe die Räume des Klinikums Fürth betreten werden. Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. Die Person muss sich in Isolation begeben. Die Beendigung der Isolation richtet sich nach Nr. 6.3.1 AV Isolation. Die nachfolgenden Nrn. 3 bis 8 sind zu beachten.
3. Der Einsatz auf Stationen des Klinikums Fürth, auf denen besonders vulnerable Gruppen versorgt werden, insbesondere Neonatologie und Onkologie, ist für die unter den Voraussetzungen der voranstehenden Nrn. 1 und 2 eingesetzten Personen nicht zulässig. Sofern dies im Rahmen der betrieblichen Abläufe möglich ist, soll der Einsatz auf Stationen erfolgen, auf denen Personen mit Symptomen einer Covid-19 Erkrankung behandelt werden.
4. Innerhalb eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mittels PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person ist während der gesamten Zeit der Tätigkeit durchgängig eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, Schutzkittel, Schutzbrille und Handschuhe), im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, zu tragen.
5. Während eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind durch die betroffene Person nach Nummer 5 täglich Aufzeichnungen über etwaige Symptome zu führen. Hierzu ist insbesondere einmal täglich Fieber zu messen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind insgesamt 28 Tage nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzuzeigen.
6. Pausen müssen in Absonderung stattfinden.
7. Die Tätigkeit ist unverzüglich zu beenden, sofern Symptome auftreten, die auf das Vorhandensein einer Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können. Hierzu zählen insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber. Im Anschluss ist umgehend ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik durchzuführen. Die Tätigkeit ist im Falle eines positiven Testnachweise unverzüglich zu beenden. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne der Nr. 4. Die betroffene Person hat sich im Anschluss auf unmittelbarem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs um diesen Weg zurückzulegen ist unzulässig.
8. Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.
9. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
10. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 24.03.2022, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 23.03.2022 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-

ersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 23.03.2022

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge
berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektions- schutzgesetzes (IfSG): Einsatz Personal der kritischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung bei Personal- mangel

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.03.2022

Die von der Stadt Fürth am 23.03.2022 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlassene Allgemeinverfügung, wird aufgehoben.

2. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am 10.06.2021 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Textes im Internet (www.fuerth.de) am 09.06.2022 (Art. 27a BayVwVfG).

3. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Ver-

braucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder Telefon 0911 974 1470.

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Lt. dem Wochenbericht des Robert-Koch-Instituts vom 17.03.2022 wurden in der 10. Meldewoche 2022 erneut über 1 Million COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt. Während die Fallzahlen im Februar leicht gesunken waren, kam es in Folge wieder zu einem deutlichen Anstieg der übermittelten Fälle. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz stieg von KW 09 zu KW 10 um 22 % an. Die Zahl aktuell Erkrankter mit einer COVID-19-bedingten akuten Atemwegserkrankung in der Bevölkerung wurde auf 1,5 - 2,7 Millionen geschätzt. Es herrschte weiterhin ein sehr hoher Infektionsdruck in der Bevölkerung. In allen Altersgruppen stiegen die 7-Tage-Inzidenzen erneut an – besonders stark bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 5 - 24 Jahren mit Inzidenzen von mehr als 2.500 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner. Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung im Klinikum Fürth wurden daher mittels Allgemeinverfügung Regelungen für den Einsatz von Personal der kritischen Infrastruktur bei Personalmangel getroffen.

Lag der Wert am 23.03.2022 bei insgesamt 283.732 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2, so ist dieser Tageswert auf aktuell 107.568 Neuinfektionen gesunken. Zum 23.03.2022 lag die sog. 7-Tage-Inzidenz bezogen auf 100.000 Einwohner in der Stadt Fürth bei einem Wert von 1.807,8. Am 16.03.2022 lag diese bei 1.867,8 bezogen auf 100.000 Einwohner. Aktuell ist die 7-Tage-Inzidenz auf den Wert 260,5 gesunken.

Vor diesem Hintergrund und einem derzeit stabilen Personaleinsatz im Klinikum Fürth, ohne die Befürchtung eines akuten Personalmangels in der kritischen Infrastruktur, kann die Allgemeinverfügung vom 23.03.2022 entsprechend aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Demnach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Klinikum Fürth ist nach dem aktuellen Bayerischen Krankenhausplan ein Plankrankenhaus mit Versorgungsstufe 2. Diese Krankenhäuser erfüllen in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. Das Einzugsgebiet umfasst neben dem Stadtgebiet und den Landkreis Fürth u. a. auch die Landkreise Neustadt-Aisch, Nürnberger Land und Roth. Derzeit sind im Klinikum keine Personalengpässe erkennbar und der Regel-

betrieb ist ohne die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung darstellbar. Es ist somit ermessensgerecht als auch verhältnismäßig die mit Allgemeinverfügung vom 23.03.2022 getroffenen Regelungen wieder aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen rechtzeitig zum angedachten Zeitraum in Kraft treten, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die ortsübliche Bekanntgabe auf regulärem Wege im nächsten Amtsblatt kann nicht abgewartet werden, auch ein außerplanmäßiges Amtsblatt kann nicht innerhalb der erforderlichen Zeitspanne erstellt und verteilt werden.

Die Bekanntgabe erfolgt daher gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog. Ist es gemäß Art. 51 Abs. 3 Satz 1 LStVG zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel wirksam bekannt gemacht werden. Der Wortlaut der Verordnung ist anschließend nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist.

Dadurch, dass eine sicherheitsrechtliche Verordnung – ein Regelwerk zur Abwehr einer abstrakten Gefahr – auf dem oben beschriebenen Wege bekannt gemacht werden kann, muss dies zur Abwehr konkreter Gefahren im Einzelfall erst recht gelten. Die Veröffentlichung erfolgt dementsprechend auf der Internetseite der Stadt Fürth; sie gilt mit dieser Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 09.06.2022

Stadt Fürth

Im Auftrag

T ö l k

Verwaltungsdirektor